

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
z. Hd. Herr Moritz Hass
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 08.09.2025/
Mein Zeichen: Reußenköge-Fplanänd25 /
Meine Nachricht vom: /

Schleswig, den 17.09.2025

Gemeinde Reußenköge 25. Änderung F-Plan
Hier: Planungsanzeige §11 Abs. 1 LaplaG, frühz. Bet. §4 Abd. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Hass,

Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Eingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015).

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Eingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wasser- und Bodenverband „Mittlere Ostenu“ Drelsdorf (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

WaBoV Mittlere Ostenu, Mittelweg 3, 25853 Drelsdorf

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Drelsdorf, 27.09.2025

Stellungnahme zur Maßnahme / Bauvorhaben

Maßnahme / Bauvorhaben	Gemeinde Reußenköge, 25. Änderung des Flächennutzungsplans, Planungsanzeige gem. § 11 (1) LaPlaG
Ihr Aktenzeichen	24-121 HM
Ihre Anfrage / Ihr Anschreiben vom	08.09.2025
Betroffene Gemarkung / Flurstücke lt. vorgelegten Unterlagen	Gemarkung Reußenköge
Querung von Rohrleitungen / Gewässern beantragt	./.
Auftraggeber bzw. Eigentümer des Flurstücks / Flurstücke	Gemeinde Reußenköge
Unser Aktenzeichen	04.65 / Gemeinde Reußenköge

Die angegebenen Flächen befinden sich nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Ostenu.

Zutreffende Auflagen / Hinweise sind durch ein Kreuz (x) gekennzeichnet. Bitte auch gegebenenfalls die zusätzlichen Hinweise beachten.

<u>Kenn- zeich- nung</u>	<u>Auflagen / Hinweise</u>
	Böschungen und ein Schutzstreifen von 6,00 Metern Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen

<u>Kenn- zeich- nung</u>	<u>Auflagen / Hinweise</u>
	freigehalten werden (§ 6 Abs. 4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Osternau vom 12.12.2023).
	Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,00 Metern nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. In diesem Bereich dürfen auch keine Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher gepflanzt werden. Die Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht unter Flur gesetzt werden (§ 6 Abs. 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Osternau vom 12.12.2023).
	Die Unterquerung der betroffenen Rohrleitungen muss mittels Spülbohrverfahren mindestens 2 Meter unter der Verrohrung des Wasser- und Bodenverbandes erfolgen. Es ist ausreichend Abstand (mindestens 5,00 Meter zu jeder Seite) von den Schächten einzuhalten. Ein Lageplan sowie die Bohrprotokolle sind nach Abschluss der Arbeiten dem Wasser- und Bodenverband zu übersenden.
	Die Unterquerung der betroffenen Gewässer muss mittels Spülbohrverfahren mindestens 2 Meter unter dem Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes erfolgen. Ein Lageplan sowie die Bohrprotokolle sind nach Abschluss der Arbeiten dem Wasser- und Bodenverband zu übersenden.
	Die Bauarbeiten sind rechtzeitig vor Baubeginn dem Wasser- und Bodenverband schriftlich anzuzeigen.
	Vor Beginn der Bauarbeiten muss eine Begehung mit dem Wasser- und Bodenverband zur Einweisung vor Ort stattfinden. Der Termin ist mit dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig abzustimmen.
	Die Bauarbeiten sind mit dem jeweiligen Landeigentümer vor Beginn abzustimmen.

Zusätzliche Hinweise: ./.



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

HN Stadtplanung
GmbH & Co.KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Frau Amtsdirektorin des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Reußenköge

Auskunft gibt :
Durchwahl :
Zimmer-Nr. :
Email :

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reußenköge Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Inzwischen liegt der erste Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans I Wind vor und weist entsprechende Windvorranggebiete aus. Dabei sind allerdings nicht alle Potentialflächen für eine Umsetzung vorgesehen. Im Teilbereich 2 liegt der nordöstliche Bereich sowie im Teilbereich 3 die südöstliche Spitze nicht innerhalb der im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Vorranggebiete. Hier wären die Geltungsbereiche entsprechend anzupassen. Der Teilbereich 4 liegt vollständig außerhalb dieser Vorranggebiete. Dieser sollte daher nicht weiter verfolgt werden.

Ich möchte zu bedenken geben, dass bereits mit der Aufstellung des Regionalplans Wind die erforderlichen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange erreicht werden. Eine Überplanung zusätzlicher Flächen würde u. a. eine weitere Belastung des Landschaftsbildes sowie Reduzierung des bereits in den vorangegangenen Jahrzehnten geschrumpften Lebensraums für Flora und Fauna bedeuten. So können z. B. Wiesenvögel je nach Art im Umkreis von einigen hundert Metern bis zu wenigen Kilometern m von WEA reduzierte Brutdichten sowie Meideverhalten aufweisen. Eine Errichtung von weiteren Windenergieanlagen in hiermit bisher nicht überbauten Bereichen kann somit zu einer Reduzierung des Lebensraums dieser Arten und somit schlussendlich zu einem Bestandsrückgang führen.

Ferner wären mit der Überplanung weiterer bisher von Windenergie freier Bereiche zusätzliche Eingriffe durch Errichtung der Anlagen, Erschließungen sowie Leitungsverlegungen verbunden. Im Sinne der Eingriffsminimierung sollte daher auch die Ausweisung von Windenergiegebieten auf das notwendige Minimum reduziert werden.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Reußenköge

Die vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachgutachten beziehen sich auf einzelne konkrete Standorte. Da der Flächennutzungsplan jedoch keine einzelnen Anlagenstandorte sondern umfangreiche Windenergiegebiete ausweist, sind die in den Gutachten angeführten Ergebnisse nicht vollständig auf diese Gebiete übertragbar. Es ist eine entsprechende Überarbeitung erforderlich.

In Hinblick auf die Habitatpotentialerfassung bitte zu berücksichtigen, dass diese lediglich auf die Bestandserfassung eines Jahres beruht. Je nach Bestellung von Ackerflächen können diese auf bestimmte Vogelarten eine sehr unterschiedliche Eignung als Lebensraum aufweisen. Flächen, die im Jahr der Erfassung als weniger geeignet eingestuft wurden, können sich im darauffolgenden Jahr aufgrund der Fruchtfolge deutlich in der Attraktivität für Vögel steigern.

Wie im Umweltbericht angeführt, liegen zum Zeitpunkt der Beteiligung noch keine Ergebnisse zur Betroffenheit des Vogelzuges vor. Entsprechend kann hierzu zur Zeit noch keine Stellungnahme erfolgen.

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung Hinweise

Aus Sicht der Planung wird sich der Stellungnahme der UNB voll angeschlossen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete die Siedlungsentwicklung der benachbarten Stadt Bredstedt beeinträchtigen könnte. Es wird davon ausgegangen, dass eine Beteiligung der Nachbargemeinde(n) im Planverfahren durchgeführt wird.

Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde

Bauordnungsrechtlich bestehen gegen die o. g. Änderung des F-Planes keine Bedenken.

Hinweise:

Teilbereich 1: Das Wohnhaus (Louisenkoog 2, Reußenköge) ist gemäß dem aktuellsten Luftbild (Frühjahr 2024) nicht abgerissen.

Teilbereich 2: Das Wohnhaus (Sophien-Magdalenen-Koog 24, Reußenköge) ist gemäß dem aktuellsten Luftbild (Frühjahr 2024) nicht abgerissen.

Das Wohnhaus (Sophien-Magdalenen-Koog 23, Reußenköge) ist gemäß dem aktuellsten Luftbild (Frühjahr 2024) abgerissen.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

In den Teilflächen 2 und 3 verläuft der Hauptentwässerungsgraben, ein Wasserrahmenrichtlinien-Gewässer, entlang des Deichs. Die zugehörige Talraumkulisse ist in der weiteren Planung zu beachten.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Sielverband Louisen-Reußen-Koog

- Der Vorstand -
Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongstede | Hele-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg



Ihre Nachricht vom: 09.09.2025
Ihr Zeichen: Moritz Hass

Bearbeitung:

Durchwahl:

04661

6003-21

Datum:

15. Oktober 2025

25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit vier Teilbereichen in der Gemeinde Reußenköge gemäß Beschluss vom 11.12.2024; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG; Stellungnahme des Sielverbandes Louisen-Reußenkoog;

Sehr geehrter Herr Hass,

der Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Reußenköge mit seinen vier Teilbereichen befindet sich im Hauptverbandsgebiet des Deich- und Hauptsielverbandes Sönke-Nissen-Koog-Schleuse mit seinen Sielverbänden Louisen-Reußenkoog (Teilbereich 1) sowie Reußenkoog (westliche Teilbereiche 2 und 3). Ebenfalls betroffen ist der Deich- und Hauptsielverband Arlau mit seinem Sielverband Sophien-Magdalenen-Koog (östliche Teilbereiche 2 und 3 sowie Teilbereich 4). Die betroffenen Verbände nehmen jeweils einzeln für sich Stellung, hier der Sielverband Louisen-Reußenkoog.

Durch die 25. Änderung dieses Flächennutzungsplanes mit seinen dazugehörigen vier Teilbereichen soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gemeindegebiet Reußenköge geschaffen werden. Daher wurde für den Klimaschutz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien ein Standortkonzept für die Windenergienutzung in Auftrag gegeben. Es soll die Nutzung von Windenergie in Schleswig-Holstein ausgeschöpft werden. Daher will die Gemeinde den Bau von Windenergie-Anlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zulassen und ermöglichen, wobei die landwirtschaftliche Grundnutzung und einzelne Wohnbaunutzung weiterhin ermöglicht bleiben sollen. Durch die Aufgabe von Wohnnutzungen und damit entfallende Abstandskriterien werden in den Teilbereichen 1 und 2 Windenergienutzungen möglich.

Der Planungsrahmen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet Reußenköge (4.747 Hektar) und betrifft vier Teilbereiche zwischen den Ortslagen Ockholm, Bordelum, Bredstedt, Reußenköge und westlichem Landesschutzdeich gemäß Begründungen die Ortslagen umliegend in einer Gesamtgröße von etwa 217 Hektar (T1 = 55 / T2 = 90 / T3 = 58 / T4 = 14 Hektar). Auf die planerische Situation in den Nachbargemeinden Sönke-Nissen-Koog, Cecilienkoog, Bredstedt, Langenhorn und Bargum sowie Bioverbundsysteme wird in der Begründung hier global eingegangen, die Betrachtungen bleiben im Bereich zwischen Bredstedt und westlichem Landesschutzdeich. Die Nachbargemeinden Bordelum, Bredstedt, Breklum, Ockholm und Struckum

sind im Rahmen dieser Beteiligung für die Abstimmung mit den Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Einher damit gehen laut Begründungen ein Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan sowie weitere Gesetze und Verordnungen zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wie zur Ermittlung bauplanerisch relevanter Umweltbelange. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung von „Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen“ mit entsprechender Gesetzesgrundlage nach „EEG 2023“. In räumlicher Nähe zu den Teilgebieten 1 und 2 befinden sich bereits zahlreiche Windenergieanlagen, Biogasanlagen und Klärwerke sowie die Landesstraßen L191, L 278 und L11. In der Nähe zu allen Teilbereichen befinden sich zudem diverse landwirtschaftliche Betriebe. Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer und mittelbarer Nähe rings um alle vier Teilgebiete eine umgebende Vielzahl an Hauptverbands- und Verbandsanlagen als offene Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen, Überfahrten und Sonderbauwerken.

Dies bedeutet einen Eingriff innerhalb des Plangebietes beschrieben in der F-Plan-Begründung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit ihren einzelnen Unterpunkten. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich als Grünland und Ackerflächen genutzt und befinden sich laut Begründungsrubriken bereits innerhalb einer Vielzahl von Windenergieanlagen.

Es wird oberflächlich auf die betroffenen Sielverbände mit ihren Aufgaben bezüglich Unterhaltung und Ausbau ihrer Gewässer ohne Bezug auf Niederschlagswasser in der Begründung unter den Rubriken 4.3 und 5.3 „Schutzgut Wasser“ in Kurzform eingegangen. Der satzungsgemäße Mindestabstand von fünf Metern für den Unterhaltungsstreifen findet hierbei keinerlei Erwähnung.

Über den Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser werden konkret keinerlei genauen Aussagen getroffen. Es wird in Rubrik 5.3 „Schutzgut Wasser“ jedoch angegeben, das anfallende und von den Modulen ablaufende Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden ohne Einleitmaßnahmen in Vorfluter versickern zu lassen oder verdunsten zu wollen. Die diesbezügliche Planung ist für diesen B-Plan und auch im konkreten Einzelfall mit den betroffenen Verbänden über den DHSV SWBS abzustimmen und muss im Bauantragsverfahren auch noch im Detail vorgelegt werden. Dies gilt auch für die ggf. erforderliche Verrohrung von Verbandsanlagen im Rahmen des Herstellens von Gewässerüberfahrten.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Verbandsanlagen nur der Vorflut dienen und keine kommunalen Entwässerungszwecke erfüllen bzw. eine Verantwortung für diese übernehmen.

Es kommt im gesamten Plangebiet Reußenköge in allen Teilbereichen 1 bis 4 **in hohem Maße und großer Anzahl** zu direkten Berührungspunkten mit Verbands- und Hauptverbandsanlagen. Hinweise zu sowie Anforderungen und Bedingungen durch Hauptverbands- und Verbandsanlagen finden sich in der Satzung im Internet unter www.deichbauamt.de. Hier wird insbesondere noch einmal auf die Mindestabstandsregelungen verwiesen, die von **keinem Bauteil der Windenergieanlagen und ihren Nebeneinrichtungen** unterschritten werden dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass satzungsgemäß der beidseitige Räumstreifen von fünf Metern Breite zwischen der Böschungsoberkante der (Haupt-)Verbandsgräben und Rohrleitungsachsen zu bestehenden sowie neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, Hindernissen aller Art, Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen, Fundamenten mit Auslegern, Zäunen, befestigten Flächen sowie Knickanlagen, Stillgewässern, Bäumen, Aufwuchs, Bewuchs und Bepflanzungen zur Nutzung durch den Hauptverband, den Verband und bevollmächtigte Dritte für Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsanlagen dauerhaft komplett freizuhalten ist. Außerdem ist den genannten Befugten die Zugänglichkeit zu den Verbandsanlagen allerorts zu erhalten und jederzeit zu gewährleisten. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die Grundstückseigentümer und Anlieger sowie die Pächter und Betreiber jederzeit in vollem Umfange gültig und verbindlich.

Dieser Mindestabstand ist durchweg einzuhalten. In die F-Plan-Satzung ist dieser Passus verbindlich mit aufzunehmen.

Die Betreiber der Windenergieanlagen müssen die Entwässerung ihrer Anlagen mit Nebeneinrichtungen und deren trockene Standsicherheit selber sicherstellen und gewährleisten. Etwaige

aus Starkregen- und Hochwassersituationen entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten der einzelnen Verbände und der Hauptverbände. Diese Verantwortlichkeit gilt für alle Anlagenbetreiber und deren sämtliche Rechtsnachfolger im Plangebiet.

Außerdem dürfen die Verbandsanlagen im Rahmen der Windenergieanlagenflächen nicht abgesperrt oder eingezäunt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die WEA mit allen Nebenanlagen sind so aufzustellen und zu konzipieren, dass jederzeit Räum- und Zuwegungskorridore frei für Großgeräte, Fahrzeuge und Personal verfügbar sind.

Des Weiteren befindet sich eine große Vielzahl an Parzellengräben und Wegeseitengräben im Planbereich und stellen mit den Verbands- und Hauptverbandsgewässern das Gesamtentwässerungssystem der Köge, der Verbände und der umliegenden Regionen sowie des Hauptverbandes dar. Die Entwässerungsfunktion dieses Gesamtsystems darf nicht beeinträchtigt werden. *Parzellen- und Wegeseitengräben obliegen im Prinzip denselben Richtlinien wie Verbands- und Hauptverbandsgewässer. Dafür zuständig sind die jeweiligen Wegebausträger und Eigentümer. Daher sind diese am laufenden Verfahren mit zu beteiligen.*

Grundsätzlich ist zu beachten, dass satzungsgemäß (siehe ebenfalls im Internet) nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Den hier betroffenen Verbänden sind über den DHSV SWBS in diesem Falle die entsprechenden Entwässerungsplanunterlagen mit den etwaigen Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen. Dies gilt auch für temporäre Einleitungen, Grundwasserabsenkungen und Fundamententwässerungen. Laut der Begründungsrubriken 4.3 bzw. 5.3 wird von einer großflächigen Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet ausgegangen. Details zur Niederschlagswasserbeseitigung müssen im laufenden Bauantragsverfahren noch nachgereicht werden. Dies ist im laufenden Verfahren im Einzelnen noch genau zu manifestieren. Hieran sind auch die Verbände ebenfalls über den DHSV SWBS zu beteiligen.

Etwaige geplante und notwendige Umlegungen und Verrohrungen von Verbandsanlagen und Gräben wie in der Begründungsrubrik angedeutet sind im Bedarfsfalle gesondert zu beantragen und für die Verbände vom DHSV SWBS entsprechend genehmigen zu lassen. Desgleichen gilt für Kabeltrassen mit Verbandsanlagenkreuzungen oder Verbandsanlagenbegleitungen, Herstellungen von Überfahrten über Verbandsgewässer, Nutzungen von Verbands- und Hauptverband-flurstücken und Eingriffe in die Gewässerstrukturen, Rohrleitungen und Schächte jeglicher Art. Schäden und Verunreinigungen an Verbandsanlagen sind dem DHSV SWBS umgehend mitzuteilen und unaufgefordert bzw. ggf. nach vorheriger Abstimmung sowie fachgerecht und ordnungsgemäß zu beheben bzw. zu beseitigen. Für etwaige Verbands-Flurstücknutzungen sind Gestattungsverträge zu schließen.

Die Erschließung soll über öffentliche Straßen und durch neue Wege erfolgen und auf der beschriebenen Fläche werden teilweise neue Zuwegungen und Zufahrtstrichter errichtet oder bestehende Zuwegungen ausgebaut bzw. genutzt. Es ist generell zu beachten, dass bei der Herstellung und dem Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Windenergieanlagen die Funktion und Durchgängigkeit bzw. die Abmessung der vorhandenen Gewässer und Gräben nicht durch eingebrachtes Material oder Böschungsverdrückungen durch Bodenauflast beeinträchtigt werden darf. Für entstehende Schäden an (Haupt-)Verbandsanlagen haften die Betreiber der Windenergieanlagen und deren sämtliche Rechtsnachfolger. Etwaige Eintragungen durch Bautätigkeit von Boden, Bauschutt, Unrat und Baustellenabfälle in (Haupt-)Verbandsgewässerprofile sind vollständig, umgehend und unaufgefordert dort wieder zu entfernen. Sollten bei der Verlegung möglicher Rohr- oder Kabeltrassen Verbandsanlagen gekreuzt werden, sind dafür noch Planunterlagen vorzulegen und entsprechende Vereinbarungen mit den entsprechenden Verbänden über den DHSV SWBS zu treffen. Die Anlagen Dritter sind örtlich festzustellen und zu beachten.

Negative Einflüsse auf Entwässerungssituationen und Anlagen Dritter sind durch den Antragsteller und die späteren Betreiber in Eigenregie vollständig zu regulieren. Den Verbänden sind hierbei sämtliche Kosten von der Hand zu halten. Weitere Informationen, Hinweise und Anforderungen bezüglich des Umganges mit Verbandsanlagen des Hauptverbandes, der Sielverbände sowie der Wasser- und Bodenverbände finden sich ebenfalls im Internet unter www.deichbauamt.de.

An (Haupt-)Verbandsanlagen auftretende Schäden im Zuge des Vorhabens sind dem betroffenen (Haupt-)Verband über den DHSV SWBS umgehend zu melden, entstehende Schäden unterliegen der Haftung der Windenergieanlagenbetreiber. Dem Hauptverband sowie Siel- bzw. Wasser- und Bodenverband sind sämtliche mit dem Vorhaben entstehenden Kosten von der Hand zu halten. Der Haupt-, Siel- bzw. Wasser- und Bodenverband übernimmt zudem für Schäden an den Windenergieanlagen und deren Nebeneinrichtungen, die während der Unterhaltungsarbeiten an (Haupt-)Verbandsanlagen auftreten, keine Haftung. Die Gewässerkreuzungsbereiche sind dauerhaft jeweils durch ein gut sichtbares und ordnungsgemäßes Hinweisschild in entsprechender Größe kenntlich zu machen, die auf den Bestand und die Lage etwaiger Leitungen hinweisen. Sollten die Anlagen nicht in Betrieb gehen oder außer Betrieb gestellt werden, sind bereits verlegte Elemente komplett wieder zu entfernen.

Seitens des Sielverbandes Louisen-Reußenkoog sowie des technisch betreuenden Hauptverbandes DHSV SWBS werden gegen die geplante und beantragte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Reußenköge keine Einwände erhoben. Die von uns gegebenen Hinweise und Satzungsinhalte sowie die genannten Anforderungen und Bedingungen sind bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des überplanten Gemeindegebietes Reußenköge im Rahmen des Flächennutzungsplanes gemäß 25. Änderung zu beachten.

Die öffentlich einsehbaren Satzungen des Hauptverbandes und der hier betroffenen Verbände werden Bestandteil dieser Stellungnahme und sind jederzeit zu beachten. Die hier noch fehlenden Entwässerungsunterlagen mit Detailplanungen sind im Rahmen des laufenden Verfahrens nach Erstellung noch nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

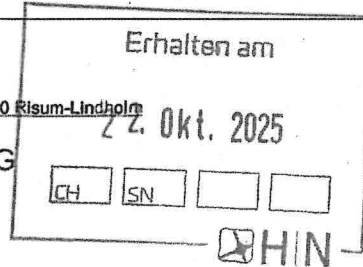
Sielverband Reußenkoog

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongstede | Hele-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg



Ihre Nachricht vom:
08.09.2025

Ihr Zeichen:
Moritz Hass

Bearbeitung:

Durchwahl:

Datum:

15. Oktober 2025

25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit vier Teilbereichen in der Gemeinde Reußenköge gemäß Beschluss vom 11.12.2024; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG; Stellungnahme des Sielverbandes Reußenkoog;

Sehr geehrter Herr Hass,

der Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Reußenköge mit seinen vier Teilbereichen befindet sich im Hauptverbandsgebiet des Deich- und Hauptsielverbandes Sönke-Nissen-Koog-Schleuse mit seinen Sielverbänden Louisen-Reußenkoog (Teilbereich 1) sowie Reußenkoog (westliche Teilbereiche 2 und 3). Ebenfalls betroffen ist der Deich- und Hauptsielverband Arlau mit seinem Sielverband Sophien-Magdalenen-Koog (östliche Teilbereiche 2 und 3 sowie Teilbereich 4). Die betroffenen Verbände nehmen jeweils einzeln für sich Stellung, hier der Sielverband Reußenkoog.

Durch die 25. Änderung dieses Flächennutzungsplanes mit seinen dazugehörigen vier Teilbereichen soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gemeindegebiet Reußenköge geschaffen werden. Daher wurde für den Klimaschutz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien ein Standortkonzept für die Windenergienutzung in Auftrag gegeben. Es soll die Nutzung von Windenergie in Schleswig-Holstein ausgeschöpft werden. Daher will die Gemeinde den Bau von Windenergie-Anlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zulassen und ermöglichen, wobei die landwirtschaftliche Grundnutzung und einzelne Wohnbaunutzung weiterhin ermöglicht bleiben sollen. Durch die Aufgabe von Wohnnutzungen und damit entfallende Abstandskriterien werden in den Teilbereichen 1 und 2 Windenergienutzungen möglich.

Der Planungsrahmen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet Reußenköge (4.747 Hektar) und betrifft vier Teilbereiche zwischen den Ortslagen Ockholm, Bordelum, Bredstedt, Reußenköge und westlichem Landesschutzdeich gemäß Begründungen die Ortslagen umliegend in einer Gesamtgröße von etwa 217 Hektar (T1 = 55 / T2 = 90 / T3 = 58 / T4 = 14 Hektar). Auf die planerische Situation in den Nachbargemeinden Sönke-Nissen-Koog, Cecilienkoog, Bredstedt, Langenhorn und Bargum sowie Bioverbundsysteme wird in der Begründung hier global eingegangen, die Betrachtungen bleiben im Bereich zwischen Bredstedt und westlichem Landesschutzdeich. Die Nachbargemeinden Bordelum, Bredstedt, Breklum, Ockholm und Struckum

sind im Rahmen dieser Beteiligung für die Abstimmung mit den Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Einher damit gehen laut Begründungen ein Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan sowie weitere Gesetze und Verordnungen zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wie zur Ermittlung bauplanerisch relevanter Umweltbelange. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung von „Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen“ mit entsprechender Gesetzesgrundlage nach „EEG 2023“. In räumlicher Nähe zu den Teilgebieten 1 und 2 befinden sich bereits zahlreiche Windenergieanlagen, Biogasanlagen und Klärwerke sowie die Landesstraßen L191, L 278 und L19. In der Nähe zu allen Teilbereichen befinden sich zudem diverse landwirtschaftliche Betriebe. Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer und mittelbarer Nähe rings um alle vier Teilgebiete eine umgebende Vielzahl an Hauptverbands- und Verbandsanlagen als offene Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen, Überfahrten und Sonderbauwerken.

Dies bedeutet einen Eingriff innerhalb des Plangebietes beschrieben in der F-Plan-Begründung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit ihren einzelnen Unterpunkten. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich als Grünland und Ackerflächen genutzt und befinden sich laut Begründungsrubriken bereits innerhalb einer Vielzahl von Windenergieanlagen.

Es wird oberflächlich auf die betroffenen Sielverbände mit ihren Aufgaben bezüglich Unterhaltung und Ausbau ihrer Gewässer ohne Bezug auf Niederschlagswasser in der Begründung unter den Rubriken 4.3 und 5.3 „Schutzgut Wasser“ in Kurzform eingegangen. Der satzungsgemäße Mindestabstand von fünf Metern für den Unterhaltungstreifen findet hierbei keinerlei Erwähnung.

Über den Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser werden konkret keinerlei genauen Aussagen getroffen. Es wird in Rubrik 5.3 „Schutzgut Wasser“ jedoch angegeben, das anfallende und von den Mäulen ablaufende Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden ohne Einleitmaßnahmen in Vorflut versickern zu lassen oder verdunsten zu wollen. Die diesbezügliche Planung ist in diesen B-Plan und auch im konkreten Einzelfall mit den betroffenen Verbänden über den Df-SV/SWBS abzustimmen und muss im Bauantragsverfahren auch noch im Detail vorgelegt werden. Dies gilt auch für die ggf. erforderliche Verrohrung von Verbandsanlagen im Rahmen des Herstellers von Gewässerüberfahrten.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Verbandsanlagen nur der Vorflut dienen und keine kommunalen Entwässerungszwecke erfüllen bzw. eine Verantwortung für diese übernehmen.

Es könnte das gesamte Plangebiet Reußenköge in allen Teilbereichen 1 bis 4 in hohem Maße und großer Anzahl zu direkten Berührungspunkten mit Verbands- und Hauptverbandsanlagen. Hinweise zu sowie Anforderungen und Bedingungen durch Hauptverbands- und Verbandsanlagen finden sich in der Satzung im Internet unter www.deichbauamt.de. Hier wird insbesondere noch einmal auf die Mindestabstandsregelungen verwiesen, die von keinem Bauteil der Windenergieanlagen und ihren Nebeneinrichtungen unterschritten werden dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass satzungsgemäß der beidseitige Räumstreifen von fünf Metern Breite zwischen der Böschungsoberkante der (Haupt-)Verbandsgräben und Rohrleitungssachsen zu bestehenden sowie neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, Hindernissen aller Art, Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen, Fundamenten mit Auslegern, Zäunen, befestigten Flächen sowie Knickanlagen, Stillgewässern, Bäumen, Aufwuchs, Bewuchs und Bepflanzungen zur Nutzung durch den Hauptverband, den Verband und bevollmächtigte Dritte für Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsanlagen dauerhaft komplett freizuhalten ist. Außerdem ist den genannten Befugten die Zugänglichkeit zu den Verbandsanlagen allerorts zu erhalten und jederzeit zu gewährleisten. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die Grundstückseigentümer und Anlieger sowie die Pächter und Betreiber jederzeit in vollem Umfange gültig und verbindlich.

Dieser Mindestabstand ist durchweg einzuhalten. In die F-Plan-Satzung ist dieser Passus verbindlich mit aufzunehmen.

Die Betreiber der Windenergieanlagen müssen die Entwässerung ihrer Anlagen mit Nebeneinrichtungen und deren trockene Standsicherheit selber sicherstellen und gewährleisten. Etwaige

aus Starkregen- und Hochwassersituationen entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten der einzelnen Verbände und der Hauptverbände. Diese Verantwortlichkeit gilt für alle Anlagenbetreiber und deren sämtliche Rechtsnachfolger im Plangebiet.

Außerdem dürfen die Verbandsanlagen im Rahmen der Windenergieanlagenflächen nicht abgesperrt oder eingezäunt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die WEA mit allen Nebenanlagen sind so aufzustellen und zu konzipieren, dass jederzeit Räum- und Zuwegungskorridore frei für Großgeräte, Fahrzeuge und Personal verfügbar sind.

Des Weiteren befindet sich eine große Vielzahl an Parzellengräben und Wegeseitengräben im Planbereich und stellen mit den Verbands- und Hauptverbandsgewässern das Gesamtentwässerungssystem der Köge, der Verbände und der umliegenden Regionen sowie des Hauptverbandes dar. Die Entwässerungsfunktion dieses Gesamtsystems darf nicht beeinträchtigt werden. *Parzellen- und Wegeseitengräben obliegen im Prinzip denselben Richtlinien wie Verbands- und Hauptverbandsgewässer. Dafür zuständig sind die jeweiligen Wegebausträger und Eigentümer. Daher sind diese am laufenden Verfahren mit zu beteiligen.*

Grundsätzlich ist zu beachten, dass satzungsgemäß (siehe ebenfalls im Internet) nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Den hier betroffenen Verbänden sind über den DHSV SWBS in diesem Falle die entsprechenden Entwässerungsplanunterlagen mit den etwaigen Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen. Dies gilt auch für temporäre Einleitungen, Grundwasserabsenkungen und Fundamententwässerungen. Laut der Begründungsrubriken 4.3 bzw. 5.3 wird von einer großflächigen Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet ausgegangen. Details zur Niederschlagswasserbeseitigung müssen im laufenden Bauantragsverfahren noch nachgereicht werden. Dies ist im laufenden Verfahren im Einzelnen noch genau zu manifestieren. Hieran sind auch die Verbände ebenfalls über den DHSV-SWBS zu beteiligen.

Etwaige geplante und notwendige Umlegungen und Verrohrungen von Verbandsanlagen und Gräben wie in der Begründungsrubrik angedeutet sind im Bedarfsfalle gesondert zu beantragen und für die Verbände vom DHSV SWBS entsprechend genehmigen zu lassen. Desgleichen gilt für Kabeltrassen mit Verbandsanlagenkreuzungen oder Verbandsanlagenbegleitungen, Herstellungen von Überfahrten über Verbandsgewässer, Nutzungen von Verbands- und Hauptverband-flurstücken und Eingriffe in die Gewässerstrukturen, Rohrleitungen und Schächte jeglicher Art. Schäden und Verunreinigungen an Verbandsanlagen sind dem DHSV SWBS umgehend mitzuteilen und unaufgefordert bzw. ggf. nach vorheriger Abstimmung sowie fachgerecht und ordnungsgemäß zu beheben bzw. zu beseitigen. Für etwaige Verbands-Flurstücknutzungen sind Gestattungsverträge zu schließen.

Die Erschließung soll über öffentliche Straßen und durch neue Wege erfolgen und auf der beschriebenen Fläche werden teilweise neue Zuwegungen und Zufahrtstrichter errichtet oder bestehende Zuwegungen ausgebaut bzw. genutzt. Es ist generell zu beachten, dass bei der Herstellung und dem Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Windenergieanlagen die Funktion und Durchgängigkeit bzw. die Abmessung der vorhandenen Gewässer und Gräben nicht durch eingebrachtes Material oder Böschungsverdrückungen durch Bodenauflast beeinträchtigt werden darf. Für entstehende Schäden an (Haupt-)Verbandsanlagen haften die Betreiber der Windenergieanlagen und deren sämtliche Rechtsnachfolger. Etwaige Eintragungen durch Bautätigkeit von Boden, Bauschutt, Unrat und Baustellenabfälle in (Haupt-)Verbandsgewässerprofile sind vollständig, umgehend und unaufgefordert dort wieder zu entfernen. Sollten bei der Verlegung möglicher Rohr- oder Kabeltrassen Verbandsanlagen gekreuzt werden, sind dafür noch Planunterlagen vorzulegen und entsprechende Vereinbarungen mit den entsprechenden Verbänden über den DHSV SWBS zu treffen. Die Anlagen Dritter sind örtlich festzustellen und zu beachten.

Negative Einflüsse auf Entwässerungssituationen und Anlagen Dritter sind durch den Antragsteller und die späteren Betreiber in Eigenregie vollständig zu regulieren. Den Verbänden sind hierbei sämtliche Kosten von der Hand zu halten. Weitere Informationen, Hinweise und Anforderungen bezüglich des Umganges mit Verbandsanlagen des Hauptverbandes, der Sielverbände sowie der Wasser- und Bodenverbände finden sich ebenfalls im Internet unter www.deichbauamt.de.

An (Haupt-)Verbandsanlagen auftretende Schäden im Zuge des Vorhabens sind dem betroffenen (Haupt-)Verband über den DHSV SWBS umgehend zu melden, entstehende Schäden unterliegen der Haftung der Windenergieanlagenbetreiber. Dem Hauptverband sowie Siel- bzw. Wasser- und Bodenverband sind sämtliche mit dem Vorhaben entstehenden Kosten von der Hand zu halten. Der Haupt-, Siel- bzw. Wasser- und Bodenverband übernimmt zudem für Schäden an den Windenergieanlagen und deren Nebeneinrichtungen, die während der Unterhaltungsarbeiten an (Haupt-)Verbandsanlagen auftreten, keine Haftung. Die Gewässerkreuzungsbereiche sind dauerhaft jeweils durch ein gut sichtbares und ordnungsgemäßes Hinweisschild in entsprechender Größe kenntlich zu machen, die auf den Bestand und die Lage etwaiger Leitungen hinweisen. Sollten die Anlagen nicht in Betrieb gehen oder außer Betrieb gestellt werden, sind bereits verlegte Elemente komplett wieder zu entfernen.

Seitens des Sielverbandes Reußenkoog sowie des technisch betreuenden Hauptverbandes DHSV SWBS werden gegen die geplante und beantragte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Reußenköge keine Einwände erhoben. Die von uns gegebenen Hinweise und Satzungsinhalte sowie die genannten Anforderungen und Bedingungen sind bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des überplanten Gemeindegebietes Reußenköge im Rahmen des Flächennutzungsplanes gemäß 25. Änderung zu beachten.

Die öffentlich einsehbaren Satzungen des Hauptverbandes und der hier betroffenen Verbände werden Bestandteil dieser Stellungnahme und sind jederzeit zu beachten. Die hier noch fehlenden Entwässerungsunterlagen mit Detailplanungen sind im Rahmen des laufenden Verfahrens nach Erstellung noch nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

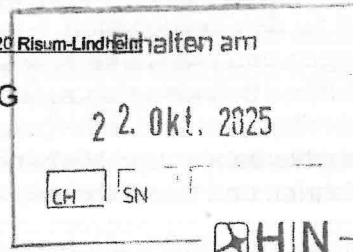
Sielverband Sophie Magdalenen Koog

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsiel | Heie-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg



Ihre Nachricht vom: 08.09.2025
Ihr Zeichen: Moritz Hass

Bearbeitung:

Durchwahl:

Datum:

15. Oktober 2025

25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit vier Teilbereichen in der Gemeinde Reußenköge gemäß Beschluss vom 11.12.2024; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG; Stellungnahme Sielverband Sophien-Magdalenen-Koog;

Sehr geehrter Herr Hass,

der Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Reußenköge mit seinen vier Teilbereichen befindet sich im Hauptverbandsgebiet des Deich- und Hauptsielverbandes Sönke-Nissen-Koog-Schleuse mit seinen Sielverbänden Louisen-Reußenkoog (Teilbereich 1) sowie Reußenkoog (westliche Teilbereiche 2 und 3). Ebenfalls betroffen ist der Deich- und Hauptsielverband Arlau mit seinem Sielverband Sophien-Magdalenen-Koog (östliche Teilbereiche 2 und 3 sowie Teilbereich 4). Die betroffenen Verbände nehmen jeweils einzeln für sich Stellung, hier der Sielverband Sophien-Magdalenen-Koog.

Durch die 25. Änderung dieses Flächennutzungsplanes mit seinen dazugehörigen vier Teilbereichen soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gemeindegebiet Reußenköge geschaffen werden. Daher wurde für den Klimaschutz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien ein Standortkonzept für die Windenergienutzung in Auftrag gegeben. Es soll die Nutzung von Windenergie in Schleswig-Holstein ausgeschöpft werden. Daher will die Gemeinde den Bau von Windenergie-Anlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zulassen und ermöglichen, wobei die landwirtschaftliche Grundnutzung und einzelne Wohnbaunutzung weiterhin ermöglicht bleiben sollen. Durch die Aufgabe von Wohnnutzungen und damit entfallende Abstandskriterien werden in den Teilbereichen 1 und 2 Windenergienutzungen möglich.

Der Planungsrahmen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet Reußenköge (4.747 Hektar) und betrifft vier Teilbereiche zwischen den Ortslagen Ockholm, Bordelum, Bredstedt, Reußenköge und westlichem Landesschutzdeich gemäß Begründungen die Ortslagen umliegend in einer Gesamtgröße von etwa 217 Hektar (T1 = 55 / T2 = 90 / T3 = 58 / T4 = 14 Hektar). Auf die planerische Situation in den Nachbargemeinden Sönke-Nissen-Koog, Cecilienkoog, Bredstedt, Langenhorn und Bargum sowie Bioverbundsysteme wird in der Begründung hier global eingegangen, die Betrachtungen bleiben im Bereich zwischen Bredstedt und westlichem Landesschutzdeich. Die Nachbargemeinden Bordelum, Bredstedt, Breklum, Ockholm und Struckum

sind im Rahmen dieser Beteiligung für die Abstimmung mit den Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Einher damit gehen laut Begründungen ein Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan sowie weitere Gesetze und Verordnungen zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wie zur Ermittlung bauplanerisch relevanter Umweltbelange. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung von „Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen“ mit entsprechender Gesetzesgrundlage nach „EEG 2023“. In räumlicher Nähe zu den Teilgebieten 1 und 2 befinden sich bereits zahlreiche Windenergieanlagen, Biogasanlagen und Klärwerke sowie die Landesstraßen L191, L 278 und L11. In der Nähe zu allen Teilbereichen befinden sich zudem diverse landwirtschaftliche Betriebe. Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer und mittelbarer Nähe rings um alle vier Teilgebiete eine umgebende Vielzahl an Hauptverbands- und Verbandsanlagen als offene Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen, Überfahrten und Sonderbauwerken.

Dies bedeutet einen Eingriff innerhalb des Plangebietes beschrieben in der F-Plan-Begründung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit ihren einzelnen Unterpunkten. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich als Grünland und Ackerflächen genutzt und befinden sich laut Begründungsrubriken bereits innerhalb einer Vielzahl von Windenergieanlagen.

Es wird oberflächlich auf die betroffenen Sielverbände mit ihren Aufgaben bezüglich Unterhaltung und Ausbau ihrer Gewässer ohne Bezug auf Niederschlagswasser in der Begründung unter den Rubriken 4.3 und 5.3 „Schutzgut Wasser“ in Kurzform eingegangen. Der satzungsgemäße Mindestabstand von fünf Metern für den Unterhaltungsstreifen findet hierbei keinerlei Erwähnung.

Über den Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser werden konkret keinerlei genauen Aussagen getroffen. Es wird in Rubrik 5.3 „Schutzgut Wasser“ jedoch angegeben, das anfallende und von den Modulen ablaufende Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden ohne Einleitmaßnahmen in Vorfluter versickern zu lassen oder verdunsten zu wollen. Die diesbezügliche Planung ist für diesen B-Plan und auch im konkreten Einzelfall mit den betroffenen Verbänden über den DHSV SWBS abzustimmen und muss im Bauantragsverfahren auch noch im Detail vorgelegt werden. Dies gilt auch für die ggf. erforderliche Verrohrung von Verbandsanlagen im Rahmen des Herstellens von Gewässerüberfahrten.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Verbandsanlagen nur der Vorflut dienen und keine kommunalen Entwässerungszwecke erfüllen bzw. eine Verantwortung für diese übernehmen.

Es kommt im gesamten Plangebiet Reußenköge in allen Teilbereichen 1 bis 4 **in hohem Maße und großer Anzahl** zu direkten Berührungspunkten mit Verbands- und Hauptverbandsanlagen. Hinweise zu sowie Anforderungen und Bedingungen durch Hauptverbands- und Verbandsanlagen finden sich in der Satzung im Internet unter www.deichbauamt.de. Hier wird insbesondere noch einmal auf die Mindestabstandsregelungen verwiesen, die von **keinem Bauteil der Windenergieanlagen und ihren Nebeneinrichtungen** unterschritten werden dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass satzungsgemäß der beidseitige Räumstreifen von fünf Metern Breite zwischen der Böschungsoberkante der (Haupt-)Verbandsgräben und Rohrleitungsachsen zu bestehenden sowie neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, Hindernissen aller Art, Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen, Fundamenten mit Auslegern, Zäunen, befestigten Flächen sowie Knickanlagen, Stillgewässern, Bäumen, Aufwuchs, Bewuchs und Bepflanzungen zur Nutzung durch den Hauptverband, den Verband und bevollmächtigte Dritte für Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsanlagen dauerhaft komplett freizuhalten ist. Außerdem ist den genannten Befugten die Zugänglichkeit zu den Verbandsanlagen allerorts zu erhalten und jederzeit zu gewährleisten. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die Grundstückseigentümer und Anlieger sowie die Pächter und Betreiber jederzeit in vollem Umfange gültig und verbindlich.

Dieser Mindestabstand ist durchweg einzuhalten. In die F-Plan-Satzung ist dieser Passus verbindlich mit aufzunehmen.

Die Betreiber der Windenergieanlagen müssen die Entwässerung ihrer Anlagen mit Nebeneinrichtungen und deren trockene Standsicherheit selber sicherstellen und gewährleisten. Etwaige

aus Starkregen- und Hochwassersituationen entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten der einzelnen Verbände und der Hauptverbände. Diese Verantwortlichkeit gilt für alle Anlagenbetreiber und deren sämtliche Rechtsnachfolger im Plangebiet.

Außerdem dürfen die Verbandsanlagen im Rahmen der Windenergieanlagenflächen nicht abgesperrt oder eingezäunt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die WEA mit allen Nebenanlagen sind so aufzustellen und zu konzipieren, dass jederzeit Räum- und Zuwegungskorridore frei für Großgeräte, Fahrzeuge und Personal verfügbar sind.

Des Weiteren befindet sich eine große Vielzahl an Parzellengräben und Wegeseitengräben im Planbereich und stellen mit den Verbands- und Hauptverbandsgewässern das Gesamtentwässerungssystem der Köge, der Verbände und der umliegenden Regionen sowie des Hauptverbandes dar. Die Entwässerungsfunktion dieses Gesamtsystems darf nicht beeinträchtigt werden. *Parzellen- und Wegeseitengräben obliegen im Prinzip denselben Richtlinien wie Verbands- und Hauptverbandsgewässer. Dafür zuständig sind die jeweiligen Wegebaulastträger und Eigentümer. Daher sind diese am laufenden Verfahren mit zu beteiligen.*

Grundsätzlich ist zu beachten, dass satzungsgemäß (siehe ebenfalls im Internet) nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Den hier betroffenen Verbänden sind über den DHSV SWBS in diesem Falle die entsprechenden Entwässerungsplanunterlagen mit den etwaigen Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen. Dies gilt auch für temporäre Einleitungen, Grundwasserabsenkungen und Fundamententwässerungen. Laut der Begründungsrubriken 4.3 bzw. 5.3 wird von einer großflächigen Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet ausgegangen. Details zur Niederschlagswasserbeseitigung müssen im laufenden Bauantragsverfahren noch nachgereicht werden. Dies ist im laufenden Verfahren im Einzelnen noch genau zu manifestieren. Hieran sind auch die Verbände ebenfalls über den DHSV SWBS zu beteiligen.

Etwaige geplante und notwendige Umlegungen und Verrohrungen von Verbandsanlagen und Gräben wie in der Begründungsrubrik angedeutet sind im Bedarfsfalle gesondert zu beantragen und für die Verbände vom DHSV SWBS entsprechend genehmigen zu lassen. Desgleichen gilt für Kabeltrassen mit Verbandsanlagenkreuzungen oder Verbandsanlagenbegleitungen, Herstellungen von Überfahrten über Verbands- und Hauptverbandsgewässer, Nutzungen von Verbands- und Hauptverbandsgewässern, Flurstücken und Eingriffe in die Gewässerstrukturen, Rohrleitungen und Schächte jeglicher Art. Schäden und Verunreinigungen an Verbandsanlagen sind dem DHSV SWBS umgehend mitzuteilen und unaufgefordert bzw. ggf. nach vorheriger Abstimmung sowie fachgerecht und ordnungsgemäß zu beheben bzw. zu beseitigen. Für etwaige Verbands-Flurstücknutzungen sind Gestattungsverträge zu schließen.

Die Erschließung soll über öffentliche Straßen und durch neue Wege erfolgen und auf der beschriebenen Fläche werden teilweise neue Zuwegungen und Zufahrtstrichter errichtet oder bestehende Zuwegungen ausgebaut bzw. genutzt. Es ist generell zu beachten, dass bei der Herstellung und dem Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Windenergieanlagen die Funktion und Durchgängigkeit bzw. die Abmessung der vorhandenen Gewässer und Gräben nicht durch eingebrachtes Material oder Böschungsverdrückungen durch Bodenauflast beeinträchtigt werden darf. Für entstehende Schäden an (Haupt-)Verbandsanlagen haften die Betreiber der Windenergieanlagen und deren sämtliche Rechtsnachfolger. Etwaige Eintragungen durch Bautätigkeit von Boden, Bauschutt, Unrat und Baustellenabfälle in (Haupt-)Verbands- und Hauptverbandsgewässerprofile sind vollständig, umgehend und unaufgefordert dort wieder zu entfernen. Sollten bei der Verlegung möglicher Rohr- oder Kabeltrassen Verbandsanlagen gekreuzt werden, sind dafür noch Planunterlagen vorzulegen und entsprechende Vereinbarungen mit den entsprechenden Verbänden über den DHSV SWBS zu treffen. Die Anlagen Dritter sind örtlich festzustellen und zu beachten.

Negative Einflüsse auf Entwässerungssituationen und Anlagen Dritter sind durch den Antragsteller und die späteren Betreiber in Eigenregie vollständig zu regulieren. Den Verbänden sind hierbei sämtliche Kosten von der Hand zu halten. Weitere Informationen, Hinweise und Anforderungen bezüglich des Umganges mit Verbandsanlagen des Hauptverbandes, der Sielverbände sowie der Wasser- und Bodenverbände finden sich ebenfalls im Internet unter www.deichbauamt.de.

An (Haupt-)Verbandsanlagen auftretende Schäden im Zuge des Vorhabens sind dem betroffenen (Haupt-)Verband über den DHSV SWBS umgehend zu melden, entstehende Schäden unterliegen der Haftung der Windenergieanlagenbetreiber. Dem Hauptverband sowie Siel- bzw. Wasser- und Bodenverband sind sämtliche mit dem Vorhaben entstehenden Kosten von der Hand zu halten. Der Haupt-, Siel- bzw. Wasser- und Bodenverband übernimmt zudem für Schäden an den Windenergieanlagen und deren Nebeneinrichtungen, die während der Unterhaltungsarbeiten an (Haupt-)Verbandsanlagen auftreten, keine Haftung. Die Gewässerkreuzungsbereiche sind dauerhaft jeweils durch ein gut sichtbares und ordnungsgemäßes Hinweisschild in entsprechender Größe kenntlich zu machen, die auf den Bestand und die Lage etwaiger Leitungen hinweisen. Sollten die Anlagen nicht in Betrieb gehen oder außer Betrieb gestellt werden, sind bereits verlegte Elemente komplett wieder zu entfernen.

Seitens des Sielverbandes Sophien-Magdalenen-Koog sowie des technisch betreuenden Hauptverbandes DHSV SWBS werden gegen die geplante und beantragte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Reußenköge keine Einwände erhoben. Die von uns gegebenen Hinweise und Satzungsinhalte sowie die genannten Anforderungen und Bedingungen sind bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des überplanten Gemeindegebietes Reußenköge im Rahmen des Flächennutzungsplanes gemäß 25. Änderung zu beachten.

Die öffentlich einsehbaren Satzungen des Hauptverbandes und der hier betroffenen Verbände werden Bestandteil dieser Stellungnahme und sind jederzeit zu beachten. Die hier noch fehlenden Entwässerungsunterlagen mit Detailplanungen sind im Rahmen des laufenden Verfahrens nach Erstellung noch nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen